Stadt Schöningen	Vorlagen Nr.: **134/2018 vom 13.07.2018** erstellt durch: **Fachbereich Bürgerdienste** Bearbeiter/in: Frau M. Bock

an	Sitzungsdatum	Zuständigkeit	öffentlich	nicht-öffentlich
Ausschuss für Bürgerdienste	Wegen Eilbedürftigkeit nachrichtlich		☐	☐
Ortsrat Esbeck	Wegen Eilbedürftigkeit nachrichtlich		☐	☐
Ortsrat Hoiersdorf	Wegen Eilbedürftigkeit nachrichtlich		☐	☐
Verwaltungsausschuss	31.07.2018	Zur Empfehlung		☒
Rat	31.07.2018	Zur Beschlussfassung	☒	☐

Tagesordnungspunkt:
1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Schöningen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Städtischen Kindertagesstätten (KiTa-Gebührensatzung)

Pflichtfelder Haushaltsauswirkungen:

☐	einmalige Kosten	☐	Ergebnishaushalt
☐	regelmäßig wiederkehrende Kosten	☐	Finanzhaushalt (Investition)
☒	kostenneutral bezogen auf diese Vorlage		

Beschlussvorschlag:

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Schöningen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Städtischen Kindertagesstätten (KiTa-Gebührensatzung) wird beschlossen.

Sachverhaltsdarstellung:

Mit der Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 22.06.2018 ist die beitragsfreie Betreuung von Kindern von drei Jahren bis zur Einschulung in Tageseinrichtungen zum 01.08.2018 eingeführt worden.
Die Beschlussfassung durch den Nieders. Landtag und die daraus resultierenden Umsetzungshinweise dieses Gesetzes führen zu einer Änderung der Satzung der Stadt Schöningen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Städtischen Kindertagesstätten (KiTa-Gebührensatzung).

Die Beitragsfreiheit umfasst eine Betreuungszeit von bis zu acht Stunden täglich. Die Sonderdienste, wie Früh- und Spätdienste sind in dieser 8-Stunden-Regelung enthalten. Alle darüber hinaus gehenden Betreuungszeiten sind beitragspflichtig.

Die Gesetzesänderung betrifft nur Kindergartenkinder (Ü3-Kinder) und somit auch nur die Kindergartengebühren. Folglich ist in der KiTa-Gebührensatzung eine entsprechende Regelung bzw. Trennung der beiden Gebührenarten vorzunehmen. Die Gebührenarten sind nunmehr in § 1 Kindertagesstättengebühren unter Abs. (1) Kindergartengebühren und unter Abs. (2) Krippengebühren geregelt.

Weiterhin wurde die Regelung für Geschwisterkinder aufgehoben, § 1 Abs. 2 c.

Im weiteren Satzungstext wurde das Wort „Kindertagesstätte" durch „Kinderkrippe" ersetzt bzw. das Wort „Kindergarten" gestrichen.

Anlagenverzeichnis

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Schöningen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Städtischen Kindertagesstätten (KiTa-Gebührensatzung)

Der Bürgermeister
In Vertretung

K. Bock
Städtischer Direktor

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Schöningen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Städtischen Kindertagesstätten (Kita-Gebührensatzung)

Artikel I

Die Kita-Gebührensatzung der Stadt Schöningen in der Fassung vom 26.06.2013 wird wie folgt geändert:

1. **§ 1 „Kindergarten- und Krippengebühren" erhält folgende Fassung:**

„§ 1
Kindertagesstättengebühren

(1) Kindergartengebühren

a) Mit Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 22.06.2018, ist die Betreuung von Kindern in Städtischen Kindergärten ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung ab dem 01.08.2018 beitragsfrei. Die Beitragsfreiheit gilt bis zu einer Betreuungszeit von insgesamt 8 Stunden.

b) Sonderdienste (Früh- und Spätdienste), die über eine Betreuungszeit von 8 Stunden hinausgehen, sind kostenpflichtig.

c) Für die Kindergärten wird monatlich ein kostendeckendes Verpflegungsgeld erhoben.

(2) Krippengebühren

a) Für die Benutzung der Städtischen Kinderkrippen erhebt die Stadt Schöningen auf der Grundlage der vom Rat festgestellten Gebührenkalkulation und unter Berücksichtigung einer teilweisen Kostendeckung monatlich Krippengebühren (im folgenden Gebühren).

b) Die Höhe der monatlichen Gebühren richtet sich ab 01.01.2016 nach dem Umfang der jeweiligen Betreuungsform und dem Einkommen. Die Gebühren werden in 8 Einkommensstufen gestaffelt. Die einkommensgestaffelte Gebührentabelle ist als Anlage dieser Satzung beigefügt."

2. **a) Im § 3 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte**

„Kindergarten-bzw.."

gestrichen.

b) Im § 3 Abs. 4 wird das Wort

„Kindertagesstättenplatz" durch „Kinderkrippenplatz"

ersetzt.

3. **In § 6 Abs. 4 wird der letzte Satz gestrichen.**

4. **§ 6 Abs. 5 erhält folgende Fassung:**

„(5) Bei nicht fristgemäßer Entrichtung der Gebühren und des Verpflegungsgeldes kann das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Bei Nichtzahlung der Gebühren und des Verpflegungsgeldes wird das Kind ausgeschlossen, sobald die Beträge für zwei Monate rückständig sind."

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Schöningen, 31.07.2018

Bäsecke
Bürgermeister